

Az.: G:LKND:1:3 – DAR Lu

Kiel, den 5. Oktober 2018

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 15. bis 17. November 2018

Gegenstand: Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Anlagen:

- Nr. 1: Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
- Nr. 2: Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020)
- Nr. 3: Synopse
- Nr. 4: Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses
- Nr. 5: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren
Kirchenbeamtenausschuss
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Amt der EKD
Amt der VELKD

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt:

1. Mehrkosten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Mandant 6 – Leitung und Verwaltung):

a) Jahr 2018:	ca. 145.500,00 Euro
b) Jahr 2019:	ca. 125.000,00 Euro
c) Jahr 2020:	ca. 24.000,00 Euro
d) gesamt:	ca. 294.500,00 Euro

Nicht enthalten sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Wichern-Schule sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenkreise.

2. Mehrkosten Vikarinnen und Vikare (Mandant 6 – Leitung und Verwaltung):

a) Jahr 2018:	ca. 36.000,00 Euro
b) Jahr 2019:	ca. 48.000,00 Euro
c) Jahr 2020:	-
d) gesamt:	ca. 84.000,00 Euro

3. Mehrkosten Pastorinnen und Pastoren, einschließlich erhöhter Versorgungsbeiträge (Personalkostenbudget):

a) Jahr 2018:	ca. 3,23 Mio. Euro
b) Jahr 2019:	ca. 3,9 Mio. Euro
c) Jahr 2020:	ca. 1,38 Mio. Euro
d) gesamt:	ca. 8,51 Mio. Euro

4. Mehrkosten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

a) Jahr 2018:	ca. 2,00 Mio. Euro
b) Jahr 2019:	ca. 1,9 Mio. Euro
c) Jahr 2020:	ca. 0,75 Mio. Euro
d) gesamt:	ca. 4,65 Mio. Euro

Veranschlagung Haushalt?	Ja
Ist die Finanzierung gesichert?	Ja
Zustimmung Haushaltsbeauftragter:	Ja

Begründung:

Die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Vikarinnen und Vikaren erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht und Versorgungsrecht des Bundes). Das ergibt sich für das kirchliche Besoldungsrecht aus § 2 Absatz 1 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) und für das kirchliche Versorgungsrecht aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Kirchenversorgungsgesetz (KVersG). Durch diese Verweisung findet u. a. das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Absatz 6 KBesG hat im Fall von linearen Besoldungserhöhungen eine zu § 2 Absatz 1 KBesG abweichende Regelung getroffen. Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 KBesG bedürfen lineare Erhöhungen der Besoldung einer kirchengesetzlichen Regelung. Bis

zu einer Entscheidung der Landessynode verbleibt es bei dem bisherigen Besoldungsniveau. Das Gleiche gilt für lineare Erhöhungen des Versorgungsniveaus nach § 2 Absatz 5 Satz 5 KVersG.

Anpassungen der Besoldung werden inhalts- und zeitgleich auf den Bereich der Versorgung übertragen (Äquivalenzprinzip, §§ 70 f. BeamtVG).

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben für die Jahre 2018, 2019 und 2020 am 18. April 2018 einen Tarifabschluss für die privatrechtlich Beschäftigten vereinbart. Dieser Tarifabschluss hat eine Laufzeit von 30 Monaten. Es ist übliche Praxis, dass der Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen wird. Zurzeit liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, durch den diese Übertragung erfolgen soll (Entwurf des BBVAnpG 2018/2019/2020 – Anlage Nr. 2). Über den Gesetzentwurf wurde bereits im Bundesrat (1. Lesung) und im Bundestag (drei Lesungen) beraten. Es wurden keine Änderungen vorgenommen. Zurzeit ist davon auszugehen, dass das BBVAnpG 2018/2019/2020 bis zur Tagung der Landessynode durch den Bund beschlossen sein wird.

Die Besoldung und Versorgung wird danach wie folgt angepasst:

- Ab 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- ab 1. April 2019 um 3,09 Prozent,
- ab 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Die Vikariats- und Anwärterbezüge erhöhen sich wie folgt:

- Ab 1. März 2018 um 50 Euro,
- ab 1. März 2019 um 50 Euro.

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 dieses Kirchengesetzes wird die Anpassung des Bundes auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen der Nordkirche übertragen.

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 KBesG sowie § 2 Absatz 5 Satz 6 KVersG obliegt es der Verantwortung der Landessynode, bei linearen Anpassungen der Besoldung und Versorgung einer veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklung Rechnung zu tragen. Die gegenwärtige Haushaltslage rechtfertigt es, das BBVAnpG 2018/2019/2020 für die Nordkirche zu übernehmen. Es liegen keine Angaben vor, die gegen eine Übernahme sprechen. Die Anpassungen von Besoldungs- und Versorgungsbezügen sind auch in den Haushalten für das Jahr 2018 vorgesehen. Zudem sind nach § 14 BBesG und § 70 BeamtVG die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dieser gesetzliche Auftrag, der auch für Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Nordkirche gilt, wird durch die Übernahme vollzogen.

Eine zeitige Entscheidung über die Anpassung durch die Landessynode ist geboten, weil ein unnötiges Anwachsen der Nachzahlungen für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger über das Jahr 2018 hinaus eine ungünstige Steuerprogression auslösen würde.

Auf die Anpassung ab dem 1. März 2018 findet § 8 KBesG, der inhaltlich § 14a BBesG nachgebildet wurde, Anwendung, so dass eine Verminderung um 0,2 Prozentpunkte vorgenommen wird. Die Anpassung beträgt daher 2,99 Prozent.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 sieht für den Fall der Übernahme einer Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 6 KBesG eine vereinfachte Übertragung auf die Amtszulagen in der Anlage B vor. Zurzeit müsste diese Anlage bei jeder Übernahme auch geändert werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Amtszulagen an den Besoldungsanpassungen teilnehmen, sofern die Landessynode einem entsprechenden Kirchengesetz nach § 2 Absatz 6 KBesG zustimmt. Das Landeskirchenamt veröffentlicht im Anschluss die angepassten Monatsbeträge im Kirchlichen Amtsblatt.

Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes. Es handelt sich dabei um ein bedingtes Inkrafttreten. Zurzeit besteht eine Unsicherheit, wann der Bund das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 beschließen wird. Das bedingte Inkrafttreten bezweckt, dass bereits kurz nach Beschlussfassung dieses Kirchengesetzes eine Auszahlung der Bezüge rückwirkend zum 1. März 2018 erfolgen kann.

**Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020
sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz über die Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020)**

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom ... (BGBl. I S. ...) findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen entsprechend Anwendung.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Dem § 2 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Monatsbeträge der Amtszulagen nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach Absatz 6 teil. Das Landeskirchenamt macht die Monatsbeträge nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-gesetzes 2018/2019/2020

(BBVAnpG 2018/2019/2020)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund für den zuvor unter A bezeichneten Personenkreis unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2018 und zum 1. April 2019 sowie zum 1. März 2020 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 18. April 2018 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Erhöhung im Jahr 2018 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 erhalten im Jahr 2018 ergänzend eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro.
3. Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen
 - zum 1. März 2018 um 50 Euro und

- zum 1. März 2019 um weitere 50 Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2018: 0,62 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2019: 1,26 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2020: 1,65 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2021 (und folgende): 1,70 Milliarden Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2018 insgesamt weitere 50 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 2 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2018 bis 2022 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 140 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 117 Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Der Bundeshaushalt 2018 hat eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2019 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans des Bundes bis 2022 berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungs- anpassungsgesetzes 2018/2019/2020

(BBVAnpG 2018/2019/2020)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Februar 2017“ durch die Angabe „1. März 2018“ ersetzt.

bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „2,35 Prozent“ durch die Angabe „2,99 Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Februar 2017“ durch die Angabe „1. März 2018“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „2,35 Prozent“ durch die Angabe „2,99 Prozent“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „1,88 Prozent“ durch die Angabe „2,39 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. Februar 2017“ durch die Angabe „1. März 2018“ und die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamte und Soldaten erhalten im Jahr 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag des Monats März 2018 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 hatten. § 6 Absatz 1 und § 72a Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend; maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. März 2018. Die Zahlung bleibt bei sonstigen Dienstbezügen unberücksichtigt. Sie ist bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlages

nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu berücksichtigen. Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Der Zahlung nach Satz 1 steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich.“

2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. März 2019“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Die Anlage VIII erhält die aus dem Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2019“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „2,99 Prozent“ durch die Angabe „3,09 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. April 2019“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „2,99 Prozent“ durch die Angabe „3,09 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „2,39 Prozent“ durch die Angabe „2,47 Prozent“ ersetzt.

2. Die Anlagen IV, V, VI und IX erhalten die aus den Anhängen 7 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2019“ durch die Angabe „1. März 2020“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „3,09 Prozent“ durch die Angabe „1,06 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2019“ durch die Angabe „1. März 2020“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „3,09 Prozent“ durch die Angabe „1,06 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „2,47 Prozent“ durch die Angabe „0,85 Prozent“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI und IX erhalten die aus den Anhängen 11 bis 14 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder auf Grund der nach § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für ruhegehaltfähig erklärt wurden“ eingefügt.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die

1. in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 dieses Gesetzes sowie in § 84 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile,
 2. Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie nach den auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 3. den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundvergütungen,
 4. den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehältern nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. Februar 2017 um 2,25 vom Hundert“ durch die Wörter „1. März 2018 um 2,89 vom Hundert“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. März 2018 um 2,89 vom Hundert“ durch die Wörter „1. April 2019 um 2,99 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. April 2019 um 2,99 vom Hundert“ durch die Wörter „1. März 2020 um 0,96 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die be „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „12,54 Euro“ durch die Angabe „12,91 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „14,81 Euro“ durch die Angabe „15,25 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „20,34 Euro“ durch die Angabe „20,95 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „28,00 Euro“ durch die Angabe „28,84 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „27,83 Euro“ durch die Angabe „28,66 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „32,51 Euro“ durch die Angabe „33,48 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „12,91 Euro“ durch die Angabe „13,31 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „15,25 Euro“ durch die Angabe „15,72 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „20,95 Euro“ durch die Angabe „21,60 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „28,84 Euro“ durch die Angabe „29,73 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „28,66 Euro“ durch die Angabe „29,55 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „33,48 Euro“ durch die Angabe „34,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,31 Euro“ durch die Angabe „13,45 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „15,72 Euro“ durch die Angabe „15,89 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „21,60 Euro“ durch die Angabe „21,83 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „29,73 Euro“ durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „29,55 Euro“ durch die Angabe „29,86 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „34,51 Euro“ durch die Angabe „34,88 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 828) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,13 Euro“ durch die Angabe „5,28 Euro“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,21 Euro“ durch die Angabe „1,25 Euro“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,41 Euro“ durch die Angabe „2,48 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,46 Euro“ durch die Angabe „3,88 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die be „16,08 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „17,43 Euro“ durch die be „19,52 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „21,65 Euro“ durch die be „24,25 Euro“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „27,89 Euro“ durch die be „31,24 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „6,24 Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „735,67 Euro“ durch die be „823,95 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,28 Euro“ durch die Angabe „5,44 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,48 Euro“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,44 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 874), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „24,47 Euro“ durch die Angabe „25,20 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „48,95 Euro“ durch die Angabe „50,41 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „34,26 Euro“ durch die Angabe „35,28 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „68,51 Euro“ durch die Angabe „70,56 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25,20 Euro“ durch die Angabe „25,98 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „50,41 Euro“ durch die Angabe „51,97 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „35,28 Euro“ durch die Angabe „36,37 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „70,56 Euro“ durch die Angabe „72,74 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25,98 Euro“ durch die Angabe „26,26 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „51,97 Euro“ durch die Angabe „52,52 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „36,37 Euro“ durch die Angabe „36,76 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „72,74 Euro“ durch die Angabe „73,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „12,54 Euro“ durch die Angabe „12,91 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „14,81 Euro“ durch die Angabe „15,25 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „20,34 Euro“ durch die Angabe „20,95 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „28,00 Euro“ durch die Angabe „28,84 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „12,91 Euro“ durch die Angabe „13,31 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,25 Euro“ durch die Angabe „15,72 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „20,95 Euro“ durch die Angabe „21,60 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „28,84 Euro“ durch die Angabe „29,73 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,31 Euro“ durch die Angabe „13,45 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,72 Euro“ durch die Angabe „15,89 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „21,60 Euro“ durch die Angabe „21,83 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „29,73 Euro“ durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. März 2019 in Kraft.

(3) Die Artikel 3, 6, 10, 13, 16, 19 treten am 1. April 2019 in Kraft.

(4) Die Artikel 4, 7, 11, 14, 17, 20 treten am 1. März 2020 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2018

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 127,35	2 174,74	2 223,41	2 259,88	2 297,58	2 335,28	2 372,96	2 410,66
A 3	2 208,82	2 258,66	2 308,51	2 348,65	2 388,77	2 428,89	2 469,03	2 509,15
A 4	2 255,04	2 314,60	2 374,18	2 421,60	2 469,03	2 516,45	2 563,86	2 607,65
A 5	2 272,03	2 346,20	2 405,77	2 464,17	2 522,54	2 582,13	2 640,48	2 697,63
A 6	2 320,67	2 407,03	2 494,55	2 561,43	2 630,75	2 697,63	2 771,80	2 836,25
A 7	2 436,20	2 512,81	2 613,76	2 717,08	2 818,01	2 920,16	2 996,77	3 073,37
A 8	2 577,25	2 669,68	2 799,77	2 931,12	3 062,42	3 153,62	3 246,04	3 337,24
A 9	2 781,52	2 872,73	3 016,23	3 162,14	3 305,60	3 403,13	3 504,60	3 603,54
A 10	2 977,30	3 102,54	3 283,74	3 465,74	3 651,12	3 780,14	3 909,13	4 038,18
A 11	3 403,13	3 594,76	3 785,15	3 976,78	4 108,29	4 239,81	4 371,33	4 502,87
A 12	3 648,64	3 875,34	4 103,30	4 329,99	4 487,82	4 643,12	4 799,69	4 958,77
A 13	4 278,65	4 491,58	4 703,24	4 916,18	5 062,73	5 210,53	5 357,06	5 501,10
A 14	4 400,14	4 674,43	4 950,00	5 224,29	5 413,41	5 603,82	5 792,94	5 983,34
A 15	5 378,35	5 626,37	5 815,48	6 004,63	6 193,77	6 381,64	6 569,52	6 756,13
A 16	5 933,22	6 221,33	6 439,25	6 657,19	6 873,89	7 093,09	7 311,02	7 526,46

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

um 22,26 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 9,71 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6 756,13
B 2	7 848,36
B 3	8 310,52
B 4	8 794,00
B 5	9 348,89
B 6	9 876,22
B 7	10 384,73
B 8	10 917,03
B 9	11 577,13
B 10	13 627,52
B 11	14 157,33

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4 702,01		
W 2	5 841,55	6 185,17	6 528,80
W 3	6 528,80	6 986,95	7 445,12

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 278,65	4 690,72	5 104,06	5 469,82	5 834,29	6 200,03	6 563,26	6 931,49
R 2	5 199,23	5 466,05	5 731,59	6 094,82	6 460,53	6 825,04	7 190,78	7 556,53
R 3	8 310,52							
R 4	8 794,00							
R 5	9 348,89							
R 6	9 876,22							
R 7	10 384,73							
R 8	10 917,03							
R 9	11 577,13							
R 10	14 213,73							

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. März 2018

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
143,34	265,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,53 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 381,77 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 120,77 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 128,20 Euro

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2018

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 279,99	2 568,29	2 895,87	3 268,04	3 699,84	4 194,78	4 757,17	5 396,11	6 122,12	6 947,06	7 884,33	8 949,27	10 159,30	11 534,18	11 534,19
Zonen- stufe															
1	773,10	837,71	907,04	984,57	1 068,01	1 160,81	1 261,83	1 373,48	1 496,85	1 634,31	1 784,70	1 848,14	1 915,10	1 986,79	2 063,16
2	860,02	929,35	1 004,56	1 086,80	1 177,28	1 277,15	1 385,23	1 505,08	1 636,67	1 782,33	1 942,12	2 014,97	2 092,52	2 174,76	2 262,88
3	945,81	1 021,01	1 102,06	1 190,18	1 287,71	1 393,45	1 509,78	1 636,67	1 776,48	1 930,38	2 098,42	2 181,83	2 269,94	2 363,93	2 462,61
4	1 031,57	1 112,65	1 199,60	1 293,60	1 396,96	1 509,78	1 633,13	1 768,23	1 916,29	2 078,42	2 255,82	2 348,66	2 447,36	2 551,92	2 662,34
5	1 118,53	1 204,30	1 297,12	1 396,96	1 506,25	1 626,09	1 756,49	1 898,66	2 054,92	2 226,47	2 413,27	2 515,51	2 624,77	2 739,91	2 863,25
6	1 204,30	1 295,96	1 393,45	1 500,38	1 616,69	1 742,40	1 879,87	2 030,25	2 194,75	2 374,49	2 570,71	2 682,33	2 802,20	2 927,91	3 063,02
7	1 291,24	1 387,58	1 490,97	1 603,74	1 725,97	1 858,72	2 004,40	2 161,84	2 334,56	2 522,53	2 728,15	2 850,35	2 979,58	3 117,06	3 262,74
8	1 377,00	1 479,23	1 588,50	1 707,18	1 835,21	1 975,03	2 127,80	2 293,44	2 473,19	2 670,58	2 885,60	3 017,19	3 156,99	3 305,05	3 462,47
9	1 463,92	1 570,88	1 686,00	1 810,54	1 945,67	2 092,52	2 251,14	2 425,03	2 612,99	2 818,63	3 043,02	3 184,01	3 334,41	3 493,01	3 662,21
10	1 549,70	1 662,51	1 783,52	1 913,93	2 054,92	2 208,85	2 374,49	2 555,45	2 752,81	2 966,68	3 199,30	3 350,86	3 510,65	3 681,01	3 861,95
11	1 635,50	1 754,14	1 879,87	2 017,33	2 165,37	2 325,15	2 499,05	2 687,05	2 891,48	3 114,69	3 356,75	3 517,71	3 688,05	3 870,18	4 062,87
12	1 722,43	1 845,77	1 977,41	2 120,72	2 274,62	2 441,48	2 622,41	2 818,63	3 031,28	3 262,74	3 514,18	3 684,53	3 865,45	4 058,16	4 262,59
13	1 808,21	1 937,43	2 074,88	2 222,95	2 383,91	2 557,79	2 745,80	2 950,22	3 171,10	3 410,78	3 671,60	3 851,38	4 042,89	4 246,13	4 462,35
14	1 895,14	2 029,07	2 172,42	2 326,33	2 494,34	2 674,10	2 869,14	3 080,62	3 309,75	3 558,83	3 829,05	4 018,21	4 220,30	4 434,14	4 662,06
15	1 980,91	2 120,72	2 268,78	2 429,72	2 603,61	2 790,44	2 993,69	3 212,23	3 449,57	3 706,88	3 986,49	4 186,23	4 397,69	4 623,31	4 861,79
16	2 066,67	2 212,37	2 366,26	2 533,12	2 712,88	2 907,92	3 117,06	3 343,80	3 589,35	3 854,89	4 142,76	4 353,05	4 575,12	4 811,27	5 061,55
17	2 153,62	2 304,00	2 463,79	2 636,50	2 823,32	3 024,23	3 240,42	3 475,39	3 729,19	4 002,94	4 300,20	4 519,91	4 752,52	4 999,27	5 262,45
18	2 239,40	2 394,47	2 561,31	2 739,91	2 932,59	3 140,55	3 364,96	3 606,99	3 867,82	4 150,97	4 457,64	4 686,74	4 929,95	5 188,44	5 462,19
19	2 326,33	2 486,13	2 658,82	2 843,30	3 041,84	3 256,87	3 488,32	3 737,42	4 007,66	4 299,03	4 615,09	4 853,57	5 107,37	5 376,43	5 661,92
20	2 412,09	2 577,75	2 755,16	2 946,70	3 152,30	3 373,18	3 611,68	3 869,00	4 147,47	4 447,06	4 772,51	5 020,42	5 284,77	5 564,39	5 861,66

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	149,21
2	164,49
3	179,77
4	195,02
5	211,49
6	226,75
7	242,02
8	257,31
9	272,57
10	287,86
11	303,15
12	318,41
13	333,68
14	348,96
15	364,22
16	379,51
17	394,80
18	410,05
19	426,49
20	441,76

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2018

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
A 2 bis A 4	1 095,56
A 5 bis A 8	1 218,99
A 9 bis A 11	1 273,38
A 12	1 416,69
A 13 oder R 1	1 484,68

Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage IX (zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2018

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	307,33
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a		
14			339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89

20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	120,80
47		– A 6 bis A 9	161,06
48		– A 10 und höher	201,32

49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	102,98
51		– A 6 bis A 9	140,43
52		– A 10 bis A 13	173,21
53		– A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	74,90
56		– des gehobenen Dienstes	98,29
57		– des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	96,63
60		– A 6 bis A 9	128,85
61		– A 10 bis A 13	161,06
62		– A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	66,87
70		– zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	93,62
81		– zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	140,00
85c		– A 10 bis A 13	150,00
85d		– A 14 und A 15	160,00
86	Nummer 14		24,17

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	46,02
90		– A 8 bis A 11	61,36
91		– A 12 bis A 15	71,58
92		– A 16 und höher	92,03
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	12,78
95		– A 4 bis A 6	17,90
96		– A 7 bis A 10	35,79
97		– A 11	40,90
98		– A 12 bis A 15	48,57
99		– A 16 bis B 4	58,80
100		– B 5 bis B 7	71,58
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	41,63
104		2	76,79
105	A 3	2	41,63
106		4	76,79
107		5	38,77
108	A 4	1	41,63
109		2	76,79
110		4	8,37
111	A 5	1	41,63
112		3	76,79
113	A 6	2	41,63
114	A 7	5	51,70
115	A 8	1	66,60
116	A 9	1, 3	309,91
117	A 13	1, 11	314,95
118		7	143,96
119	A 14	5	215,93
120	A 15	3	287,88
121		8	215,93
122	A 16	10	241,48
123	B 10	1	498,99

124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		– R 1	R 1
129		– R 2 bis R 4	R 3
130		– R 5 bis R 7	R 6
131		– R 8 und höher	R 9
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		– R 1	A 15
134		– R 2 bis R 4	B 3
135		– R 5 bis R 7	B 6
136	– R 8 und höher	B 9	
137	Amtszulagen		
138	Besoldungsgruppe	Fußnote	
139	R 2	1	238,74
140	R 8	1	477,38

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2019

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
A 2 bis A 4	1 145,56
A 5 bis A 8	1 268,99
A 9 bis A 11	1 323,38
A 12	1 466,69
A 13 oder R 1	1 534,68

Anhang 7 (zu Artikel 3 Nummer 2)

Anlage IV (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2019

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 193,09	2 241,94	2 292,11	2 329,71	2 368,58	2 407,44	2 446,28	2 485,15
A 3	2 277,07	2 328,45	2 379,84	2 421,22	2 462,58	2 503,94	2 545,32	2 586,68
A 4	2 324,72	2 386,12	2 447,54	2 496,43	2 545,32	2 594,21	2 643,08	2 688,23
A 5	2 342,24	2 418,70	2 480,11	2 540,31	2 600,49	2 661,92	2 722,07	2 780,99
A 6	2 392,38	2 481,41	2 571,63	2 640,58	2 712,04	2 780,99	2 857,45	2 923,89
A 7	2 511,48	2 590,46	2 694,53	2 801,04	2 905,09	3 010,39	3 089,37	3 168,34
A 8	2 656,89	2 752,17	2 886,28	3 021,69	3 157,05	3 251,07	3 346,34	3 440,36
A 9	2 867,47	2 961,50	3 109,43	3 259,85	3 407,74	3 508,29	3 612,89	3 714,89
A 10	3 069,30	3 198,41	3 385,21	3 572,83	3 763,94	3 896,95	4 029,92	4 162,96
A 11	3 508,29	3 705,84	3 902,11	4 099,66	4 235,24	4 370,82	4 506,40	4 642,01
A 12	3 761,38	3 995,09	4 230,09	4 463,79	4 626,49	4 786,59	4 948,00	5 112,00
A 13	4 410,86	4 630,37	4 848,57	5 068,09	5 219,17	5 371,54	5 522,59	5 671,08
A 14	4 536,10	4 818,87	5 102,96	5 385,72	5 580,68	5 776,98	5 971,94	6 168,23
A 15	5 544,54	5 800,22	5 995,18	6 190,17	6 385,16	6 578,83	6 772,52	6 964,89
A 16	6 116,56	6 413,57	6 638,22	6 862,90	7 086,29	7 312,27	7 536,93	7 759,03

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

um 22,95 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 10,01 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6 964,89
B 2	8 090,87
B 3	8 567,32
B 4	9 065,73
B 5	9 637,77
B 6	10 181,40
B 7	10 705,62
B 8	11 254,37
B 9	11 934,86
B 10	14 048,61
B 11	14 594,79

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4 847,30		
W 2	6 022,05	6 376,29	6 730,54
W 3	6 730,54	7 202,85	7 675,17

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 410,86	4 835,66	5 261,78	5 638,84	6 014,57	6 391,61	6 766,06	7 145,67
R 2	5 359,89	5 634,95	5 908,70	6 283,15	6 660,16	7 035,93	7 412,98	7 790,03
R 3	8 567,32							
R 4	9 065,73							
R 5	9 637,77							
R 6	10 181,40							
R 7	10 705,62							
R 8	11 254,37							
R 9	11 934,86							
R 10	14 652,93							

Anhang 8
(zu Artikel 3 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. April 2019

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
147,78	274,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 126,32 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 393,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 124,50 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 132,16 Euro

Anhang 9
(zu Artikel 3 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2019

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 350,44	2 647,65	2 985,35	3 369,02	3 814,17	4 324,40	4 904,17	5 562,85	6 311,29	7 161,72	8 127,96	9 225,80	10 473,22	11 890,59	11.890,60
Zonen- stufe															
1	792,20	858,40	929,44	1 008,89	1 094,39	1 189,48	1 293,00	1 407,40	1 533,82	1 674,68	1 828,78	1 893,79	1 962,40	2 035,86	2 114,12
2	881,26	952,30	1 029,37	1 113,64	1 206,36	1 308,70	1 419,45	1 542,26	1 677,10	1 826,35	1 990,09	2 064,74	2 144,21	2 228,48	2 318,77
3	969,17	1 046,23	1 129,28	1 219,58	1 319,52	1 427,87	1 547,07	1 677,10	1 820,36	1 978,06	2 150,25	2 235,72	2 326,01	2 422,32	2 523,44
4	1 057,05	1 140,13	1 229,23	1 325,55	1 431,46	1 547,07	1 673,47	1 811,91	1 963,62	2 129,76	2 311,54	2 406,67	2 507,81	2 614,95	2 728,10
5	1 146,16	1 234,05	1 329,16	1 431,46	1 543,45	1 666,25	1 799,88	1 945,56	2 105,68	2 281,46	2 472,88	2 577,64	2 689,60	2 807,59	2 933,97
6	1 234,05	1 327,97	1 427,87	1 537,44	1 656,62	1 785,44	1 926,30	2 080,40	2 248,96	2 433,14	2 634,21	2 748,58	2 871,41	3 000,23	3 138,68
7	1 323,13	1 421,85	1 527,80	1 643,35	1 768,60	1 904,63	2 053,91	2 215,24	2 392,22	2 584,84	2 795,54	2 920,75	3 053,18	3 194,05	3 343,33
8	1 411,01	1 515,77	1 627,74	1 749,35	1 880,54	2 023,81	2 180,36	2 350,09	2 534,28	2 736,54	2 956,87	3 091,71	3 234,97	3 386,68	3 547,99
9	1 500,08	1 609,68	1 727,64	1 855,26	1 993,73	2 144,21	2 306,74	2 484,93	2 677,53	2 888,25	3 118,18	3 262,66	3 416,77	3 579,29	3 752,67
10	1 587,98	1 703,57	1 827,57	1 961,20	2 105,68	2 263,41	2 433,14	2 618,57	2 820,80	3 039,96	3 278,32	3 433,63	3 597,36	3 771,93	3 957,34
11	1 675,90	1 797,47	1 926,30	2 067,16	2 218,85	2 382,58	2 560,78	2 753,42	2 962,90	3 191,62	3 439,66	3 604,60	3 779,14	3 965,77	4 163,22
12	1 764,97	1 891,36	2 026,25	2 173,10	2 330,80	2 501,78	2 687,18	2 888,25	3 106,15	3 343,33	3 600,98	3 775,54	3 960,93	4 158,40	4 367,88
13	1 852,87	1 985,28	2 126,13	2 277,86	2 442,79	2 620,97	2 813,62	3 023,09	3 249,43	3 495,03	3 762,29	3 946,51	4 142,75	4 351,01	4 572,57
14	1 941,95	2 079,19	2 226,08	2 383,79	2 555,95	2 740,15	2 940,01	3 156,71	3 391,50	3 646,73	3 923,63	4 117,46	4 324,54	4 543,66	4 777,21
15	2 029,84	2 173,10	2 324,82	2 489,73	2 667,92	2 859,36	3 067,63	3 291,57	3 534,77	3 798,44	4 084,96	4 289,63	4 506,31	4 737,51	4 981,88
16	2 117,72	2 267,02	2 424,71	2 595,69	2 779,89	2 979,75	3 194,05	3 426,39	3 678,01	3 950,11	4 245,09	4 460,57	4 688,13	4 930,11	5 186,57
17	2 206,81	2 360,91	2 524,65	2 701,62	2 893,06	3 098,93	3 320,46	3 561,23	3 821,30	4 101,81	4 406,41	4 631,55	4 869,91	5 122,75	5 392,43
18	2 294,71	2 453,61	2 624,57	2 807,59	3 005,02	3 218,12	3 448,07	3 696,08	3 963,36	4 253,50	4 567,74	4 802,50	5 051,72	5 316,59	5 597,11
19	2 383,79	2 547,54	2 724,49	2 913,53	3 116,97	3 337,31	3 574,48	3 829,73	4 106,65	4 405,22	4 729,08	4 973,45	5 233,52	5 509,23	5 801,77
20	2 471,67	2 641,42	2 823,21	3 019,48	3 230,16	3 456,50	3 700,89	3 964,56	4 249,91	4 556,90	4 890,39	5 144,42	5 415,30	5 701,83	6 006,44

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	152,90
2	168,55
3	184,21
4	199,84
5	216,71
6	232,35
7	248,00
8	263,67
9	279,30
10	294,97
11	310,64
12	326,27
13	341,92
14	357,58
15	373,22
16	388,88
17	404,55
18	420,18
19	437,02
20	452,67

Anhang 10 (zu Artikel 3 Nummer 2)

Anlage IX (zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. April 2019

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	307,33
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a		
14			339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89

20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		- A 2 bis A 5	A 5
38		- A 6 bis A 9	A 9
39		- A 10 bis A 13	A 13
40		- A 14, A 15, B 1	A 15
41		- A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		- B 5 bis B 7	B 6
43		- B 8 bis B 10	B 9
44		- B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		- A 2 bis A 5	120,80
47		- A 6 bis A 9	161,06
48		- A 10 und höher	201,32

49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	102,98
51		– A 6 bis A 9	140,43
52		– A 10 bis A 13	173,21
53		– A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	74,90
56		– des gehobenen Dienstes	98,29
57		– des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	96,63
60		– A 6 bis A 9	128,85
61		– A 10 bis A 13	161,06
62		– A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	66,87
70		– zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	93,62
81		– zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	140,00
85c		– A 10 bis A 13	150,00
85d		– A 14 und A 15	160,00
86	Nummer 14		24,17

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	46,02
90		– A 8 bis A 11	61,36
91		– A 12 bis A 15	71,58
92		– A 16 und höher	92,03
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	12,78
95		– A 4 bis A 6	17,90
96		– A 7 bis A 10	35,79
97		– A 11	40,90
98		– A 12 bis A 15	48,57
99		– A 16 bis B 4	58,80
100		– B 5 bis B 7	71,58
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	42,92
104		2	79,16
105	A 3	2	42,92
106		4	79,16
107		5	39,97
108	A 4	1	42,92
109		2	79,16
110		4	8,63
111	A 5	1	42,92
112		3	79,16
113	A 6	2	42,92
114	A 7	5	53,30
115	A 8	1	68,66
116	A 9	1, 3	319,49
117	A 13	1, 11	324,68
118		7	148,41
119	A 14	5	222,60
120	A 15	3	296,78
121		8	222,60
122		10	248,94
123	B 10	1	514,41

124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
128		– R 1	
129		– R 2 bis R 4	
130		– R 5 bis R 7	
131		– R 8 und höher	
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
133		– R 1	
134		– R 2 bis R 4	
135	– R 5 bis R 7		
136	– R 8 und höher		
137	Amtszulagen		
138	Besoldungsgruppe	Fußnote	
139	R 2	1	246,12
140	R 8	1	492,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 11 (zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage IV (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2020

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 216,34	2 265,70	2 316,41	2 354,40	2 393,69	2 432,96	2 472,21	2 511,49
A 3	2 301,21	2 353,13	2 405,07	2 446,88	2 488,68	2 530,48	2 572,30	2 614,10
A 4	2 349,36	2 411,41	2 473,48	2 522,89	2 572,30	2 621,71	2 671,10	2 716,73
A 5	2 367,07	2 444,34	2 506,40	2 567,24	2 628,06	2 690,14	2 750,92	2 810,47
A 6	2 417,74	2 507,71	2 598,89	2 668,57	2 740,79	2 810,47	2 887,74	2 954,88
A 7	2 538,10	2 617,92	2 723,09	2 830,73	2 935,88	3 042,30	3 122,12	3 201,92
A 8	2 685,05	2 781,34	2 916,87	3 053,72	3 190,51	3 285,53	3 381,81	3 476,83
A 9	2 897,87	2 992,89	3 142,39	3 294,40	3 443,86	3 545,48	3 651,19	3 754,27
A 10	3 101,83	3 232,31	3 421,09	3 610,70	3 803,84	3 938,26	4 072,64	4 207,09
A 11	3 545,48	3 745,12	3 943,47	4 143,12	4 280,13	4 417,15	4 554,17	4 691,22
A 12	3 801,25	4 037,44	4 274,93	4 511,11	4 675,53	4 837,33	5 000,45	5 166,19
A 13	4 457,62	4 679,45	4 899,96	5 121,81	5 274,49	5 428,48	5 581,13	5 731,19
A 14	4 584,18	4 869,95	5 157,05	5 442,81	5 639,84	5 838,22	6 035,24	6 233,61
A 15	5 603,31	5 861,70	6 058,73	6 255,79	6 452,84	6 648,57	6 844,31	7 038,72
A 16	6 181,40	6 481,55	6 708,59	6 935,65	7 161,40	7 389,78	7 616,82	7 841,28

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

um 23,19 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 10,12 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 038,72
B 2	8 176,63
B 3	8 658,13
B 4	9 161,83
B 5	9 739,93
B 6	10 289,32
B 7	10 819,10
B 8	11 373,67
B 9	12 061,37
B 10	14 197,53
B 11	14 749,49

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 898,68		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 085,88	6 443,88	6 801,88
W 3	6 801,88	7 279,20	7 756,53

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 457,62	4 886,92	5 317,55	5 698,61	6 078,32	6 459,36	6 837,78	7 221,41
R 2	5 416,70	5 694,68	5 971,33	6 349,75	6 730,76	7 110,51	7 491,56	7 872,60
R 3	8 658,13							
R 4	9 161,83							
R 5	9 739,93							
R 6	10 289,32							
R 7	10 819,10							
R 8	11 373,67							
R 9	12 061,37							
R 10	14 808,25							

Anhang 12
(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. März 2020

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
149,36	277,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 125,82 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 133,56 Euro

Anhang 13
(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2020

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 375,35	2 675,72	3 016,99	3 404,73	3 854,60	4 370,24	4 956,15	5 621,82	6 378,19	7 237,63	8 214,12	9 323,59	10 584,24	12 016,63	12.016,64
Zonen- stufe															
1	798,93	865,70	937,34	1 017,47	1 103,69	1 199,59	1 303,99	1 419,36	1 546,86	1 688,91	1 844,32	1 909,89	1 979,08	2 053,16	2 132,09
2	888,75	960,39	1 038,12	1 123,11	1 216,61	1 319,82	1 431,52	1 555,37	1 691,36	1 841,87	2 007,01	2 082,29	2 162,44	2 247,42	2 338,48
3	977,41	1 055,12	1 138,88	1 229,95	1 330,74	1 440,01	1 560,22	1 691,36	1 835,83	1 994,87	2 168,53	2 254,72	2 345,78	2 442,91	2 544,89
4	1 066,03	1 149,82	1 239,68	1 336,82	1 443,63	1 560,22	1 687,69	1 827,31	1 980,31	2 147,86	2 331,19	2 427,13	2 529,13	2 637,18	2 751,29
5	1 155,90	1 244,54	1 340,46	1 443,63	1 556,57	1 680,41	1 815,18	1 962,10	2 123,58	2 300,85	2 493,90	2 599,55	2 712,46	2 831,45	2 958,91
6	1 244,54	1 339,26	1 440,01	1 550,51	1 670,70	1 800,62	1 942,67	2 098,08	2 268,08	2 453,82	2 656,60	2 771,94	2 895,82	3 025,73	3 165,36
7	1 334,38	1 433,94	1 540,79	1 657,32	1 783,63	1 920,82	2 071,37	2 234,07	2 412,55	2 606,81	2 819,30	2 945,58	3 079,13	3 221,20	3 371,75
8	1 423,00	1 528,65	1 641,58	1 764,22	1 896,52	2 041,01	2 198,89	2 370,07	2 555,82	2 759,80	2 982,00	3 117,99	3 262,47	3 415,47	3 578,15
9	1 512,83	1 623,36	1 742,32	1 871,03	2 010,68	2 162,44	2 326,35	2 506,05	2 700,29	2 912,80	3 144,68	3 290,39	3 445,81	3 609,71	3 784,57
10	1 601,48	1 718,05	1 843,10	1 977,87	2 123,58	2 282,65	2 453,82	2 640,83	2 844,78	3 065,80	3 306,19	3 462,82	3 627,94	3 803,99	3 990,98
11	1 690,15	1 812,75	1 942,67	2 084,73	2 237,71	2 402,83	2 582,55	2 776,82	2 988,08	3 218,75	3 468,90	3 635,24	3 811,26	3 999,48	4 198,61
12	1 779,97	1 907,44	2 043,47	2 191,57	2 350,61	2 523,05	2 710,02	2 912,80	3 132,55	3 371,75	3 631,59	3 807,63	3 994,60	4 193,75	4 405,01
13	1 868,62	2 002,15	2 144,20	2 297,22	2 463,55	2 643,25	2 837,54	3 048,79	3 277,05	3 524,74	3 794,27	3 980,06	4 177,96	4 387,99	4 611,44
14	1 958,46	2 096,86	2 245,00	2 404,05	2 577,68	2 763,44	2 965,00	3 183,54	3 420,33	3 677,73	3 956,98	4 152,46	4 361,30	4 582,28	4 817,82
15	2 047,09	2 191,57	2 344,58	2 510,89	2 690,60	2 883,66	3 093,70	3 319,55	3 564,82	3 830,73	4 119,68	4 326,09	4 544,61	4 777,78	5 024,23
16	2 135,72	2 286,29	2 445,32	2 617,75	2 803,52	3 005,08	3 221,20	3 455,51	3 709,27	3 983,69	4 281,17	4 498,48	4 727,98	4 972,02	5 230,66
17	2 225,57	2 380,98	2 546,11	2 724,58	2 917,65	3 125,27	3 348,68	3 591,50	3 853,78	4 136,68	4 443,86	4 670,92	4 911,30	5 166,29	5 438,27
18	2 314,22	2 474,47	2 646,88	2 831,45	3 030,56	3 245,47	3 477,38	3 727,50	3 997,05	4 289,65	4 606,57	4 843,32	5 094,66	5 361,78	5 644,69
19	2 404,05	2 569,19	2 747,65	2 938,30	3 143,46	3 365,68	3 604,86	3 862,28	4 141,56	4 442,66	4 769,28	5 015,72	5 278,00	5 556,06	5 851,09
20	2 492,68	2 663,87	2 847,21	3 045,15	3 257,62	3 485,88	3 732,35	3 998,26	4 286,03	4 595,63	4 931,96	5 188,15	5 461,33	5 750,30	6 057,49

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	154,20
2	169,98
3	185,78
4	201,54
5	218,55
6	234,32
7	250,11
8	265,91
9	281,67
10	297,48
11	313,28
12	329,04
13	344,83
14	360,62
15	376,39
16	392,19
17	407,99
18	423,75
19	440,73
20	456,52

Anhang 14 (zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage IX (zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2020

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	307,33
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a		
14			339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89

20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		- A 2 bis A 5	A 5
38		- A 6 bis A 9	A 9
39		- A 10 bis A 13	A 13
40		- A 14, A 15, B 1	A 15
41		- A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		- B 5 bis B 7	B 6
43		- B 8 bis B 10	B 9
44		- B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		- A 2 bis A 5	120,80
47		- A 6 bis A 9	161,06
48		- A 10 und höher	201,32

49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	102,98
51		– A 6 bis A 9	140,43
52		– A 10 bis A 13	173,21
53		– A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	74,90
56		– des gehobenen Dienstes	98,29
57		– des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	96,63
60		– A 6 bis A 9	128,85
61		– A 10 bis A 13	161,06
62		– A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	66,87
70		– zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	93,62
81		– zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	140,00
85c		– A 10 bis A 13	150,00
85d		– A 14 und A 15	160,00
86	Nummer 14		24,17

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	46,02
90		– A 8 bis A 11	61,36
91		– A 12 bis A 15	71,58
92		– A 16 und höher	92,03
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	12,78
95		– A 4 bis A 6	17,90
96		– A 7 bis A 10	35,79
97		– A 11	40,90
98		– A 12 bis A 15	48,57
99		– A 16 bis B 4	58,80
100		– B 5 bis B 7	71,58
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	43,37
104		2	80,00
105	A 3	2	43,37
106		4	80,00
107		5	40,39
108	A 4	1	43,37
109		2	80,00
110		4	8,72
111	A 5	1	43,37
112		3	80,00
113	A 6	2	43,37
114	A 7	5	53,86
115	A 8	1	69,39
116	A 9	1, 3	322,88
117	A 13	1, 11	328,12
118		7	149,98
119	A 14	5	224,96
120	A 15	3	299,93
121		8	224,96
122		10	251,58
123	B 10	1	519,86

124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		– R 1	R 1
129		– R 2 bis R 4	R 3
130		– R 5 bis R 7	R 6
131		– R 8 und höher	R 9
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		– R 1	A 15
134		– R 2 bis R 4	B 3
135	– R 5 bis R 7	B 6	
136	– R 8 und höher	B 9	
137	Amtszulagen		
138	Besoldungsgruppe	Fußnote	
139	R 2	1	248,73
140	R 8	1	497,35

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Februar 2017 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) angepasst worden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen drei Schritten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zeitgleich und systemgerecht übertragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen in drei Schritten linear angehoben, und zwar um 2,99 Prozent ab 1. März 2018, um weitere 3,09 Prozent ab 1. April 2019 und um weitere 1,06 Prozent ab 1. März 2020. Die Erhöhung im Jahr 2018 ist bereits um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG) vermindert. Nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG wird diese Verminderung betraglich der Versorgungsrücklage zugeführt. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer weiteren dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Für die Erhöhungen ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 sieht der Entwurf eine entsprechende Verminderung nicht vor, da bei zeitlich gestaffelter Erhöhung der Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung erfolgt (§ 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG).

Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 erhalten im Jahr 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten um insgesamt 100 Euro; in einem ersten Schritt zum 1. März 2018 um 50 Euro und in einem zweiten Schritt ab 1. März 2019 um weitere 50 Euro.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Perso-

nen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Das Alimentationsniveau des Bundes ist auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar.

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip, von dem u. a. die Angemessenheit der Besoldung vor dem Hintergrund der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards umfasst ist. Zur deren vergleichender Ermittlung eignen sich fünf Parameter, welche in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Alimentationsprinzip (ständige Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rdnr. 93 ff. und Beschlüsse vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, Rdnr. 72 ff., und vom 23. Mai 2017 – BvR 883/14 –, Rdnr. 66) angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt.

1. Orientierungsrahmen des BVerfG

Die aus dem Alimentationsprinzip abzuleitenden Anforderungen hat das BVerfG mit der Entwicklung eines Orientierungsrahmens konkretisiert. Dabei werden auf der ersten Prüfungsstufe fünf volkswirtschaftliche Parameter betrachtet. Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (des Bundes), der Nominallöhne (bundesweit) sowie der Verbraucherpreise (ebenfalls bundesweit). Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls zehn Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt. Wenn mindestens drei von fünf Parametern verletzt sind, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG. Das Ergebnis dieser ersten Prüfungsstufe ist im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien zu bestätigen (zweite Prüfungsstufe).

Das Alimentationsniveau des Bundes ist danach verfassungsgemäß.

Verhältnis zwischen Besoldungsindex und Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex

Das BVerfG hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes folgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

Das Verhältnis zwischen Besoldung und Tarifentgelten¹, Nominallöhnen und Verbraucherpreisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Besoldung ²		Tarifentgelte im öffentlichen Dienst ³		Nominallohnindex ⁴		Verbraucherpreisindex ⁵	
	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2002		100		100		100		100
2003	2,40 %	102,40	2,40 %	102,40	1,10 %	101,10	1,10 %	101,10
2004	0,10 %	102,50	2,00 %	104,45	0,50 %	101,61	1,60 %	102,72
2005	0,00 %	102,50	0,00 %	104,45	0,30 %	101,91	1,60 %	104,36
2006	-2,40 %	100,04	0,00 %	104,45	0,80 %	102,73	1,50 %	105,93
2007	0,00 %	100,04	0,00 %	104,45	1,50 %	104,27	2,30 %	108,36
2008	3,10 %	103,14	3,10 %	107,69	3,00 %	107,39	2,60 %	111,18
2009	2,80 %	106,03	2,80 %	110,70	0,20 %	107,61	0,30 %	111,51
2010	1,20 %	107,30	1,20 %	112,03	2,60 %	110,41	1,10 %	112,74
2011	0,90 %	108,27	1,10 %	113,26	3,30 %	114,05	2,10 %	115,11
2012	5,80 %	114,55	3,50 %	117,23	2,50 %	116,90	2,00 %	117,41
2013	2,40 %	117,30	2,80 %	120,51	1,40 %	118,54	1,50 %	119,17
2014	2,80 %	120,58	3,00 %	124,12	2,70 %	121,74	0,90 %	120,24
2015	2,20 %	123,24	2,40 %	127,10	2,70 %	125,03	0,30 %	120,60
2016	2,20 %	125,95	2,40 %	130,15	2,30 %	127,90	0,50 %	121,21
2017	2,35 %	128,91	2,35 %	133,21	2,50 %	131,10	1,80 %	123,39
Verhältnis 2017				3,34		1,70		-4,28

Demnach ist die Besoldung in den vergangenen 15 Jahren um weniger als 5 Prozent (und damit in einem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Maß) hinter der Entwicklung der Nominallöhne und Tarifentgelte auf Bundesebene zurückgeblieben und hat sich deutlich über die Verbraucherpreise hinaus entwickelt. In die Betrachtung der Entwicklung der vergleichbaren Tarifentgelte auf Bundesebene ist – auch in Anbetracht der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – die Verminderung der Besoldungsanpassung um jeweils 0,2 Prozentpunkte in den Jahren 2011, 2012, 2013 (Januar und August), 2014, 2015 und 2016 unter gleichzeitiger Zuführung der

¹ Hinzuweisen ist bezüglich der Erstellung von Besoldungs- und Tarifindex auf Folgendes: Entsprechend der pauschalierenden Vorgehensweise des BVerfG wurden einmalige Zahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sowie der Wegfall des Urlaubsgeldes ausgeklammert. Hinsichtlich der Tarifentwicklung sind zudem die mit Einführung des TVöD zum 1. Oktober 2005 einhergehenden strukturellen Änderungen sowie das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des Bundes am 1. Januar 2014 nicht abgebildet. Es wird im Einklang mit der vom BVerfG vorgegebenen Berechnungsweise für den Tarifindex auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung – § 20 (Bund) TVöD – verzichtet. Dadurch wird die Gesamtentwicklung nicht vollständig abgebildet; der hier erforderliche relative Vergleich bleibt aber hinreichend aussagekräftig.

² Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 29 bis 31) verwiesen.

³ Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 32) verwiesen.

⁴ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.

⁵ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.

Unterschiedsbeträge zu Gunsten der Versorgungsrücklage als Sondervermögen einzubeziehen. Diese Zuführung allein entspricht bereits 1,4 Prozentpunkten.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird – bis auf den einmaligen Abzug von 0,2 Prozentpunkten im Jahr 2018 zugunsten der Versorgungsrücklage – das Tarifergebnis vom 18. April 2018 systemgerecht auf die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten übertragen. Der Tarifabschluss weist die Besonderheit auf, dass die Entgelttabelle zum TVöD strukturell verändert wurde. Hierzu wurden alle Tabellenwerte individuell angepasst. Diese Änderungen können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf das besoldungsrechtliche System übertragen werden. Eine solche Übertragung würde die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändern und damit das Abstandsgebot verletzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 –, Rdnr. 75). Die unterschiedlichen Änderungen, die der Tarifeinigung zu Grunde liegen, werden daher hinsichtlich des gesamten finanziellen Volumens der Höhe nach systemgerecht auf die Besoldung übertragen. Als Orientierung dienen die Prozentsätze, die hinsichtlich der Dynamisierung von Entgelten und Entgeltbestandteilen, welche nicht von den strukturellen Änderungen der Entgelttabelle erfasst sind, im Tarifbereich vereinbart wurden. Die zeitliche Staffelung entspricht dem Tarifergebnis. Im ersten Anpassungsschritt erfolgt dabei gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG ein Abschlag von 0,2 Prozentpunkten. Es wird im Anpassungszeitraum bis zum Jahr 2020 zu keiner relevanten Verschiebung der oben dargestellten Relationen kommen.

Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro wird für die Besoldungsberechtigten bis Besoldungsgruppe A 6 im Hinblick auf den Koalitionsvertrag, der eine grundsätzlich gleiche Übertragung vorsieht, zeitgleich übertragen. Die Übertragung ist jedoch in Ansehung der Rechtsprechung des BVerfG für den Besoldungsindex nicht relevant.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert.⁶ Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verringern sich somit nicht.

Vergleich der Besoldungsniveaus im Bund und in den Ländern

In der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) betrug mit Stand Dezember 2017 die jährliche Bruttobesoldung⁷ im Durchschnitt von Bund und Ländern 32 284,60 Euro. Bundesbeamte erhielten demgegenüber 33 242,51 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 40 276,50 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 42 019,64 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) war das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 63 974,04 Euro über dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 60 718,67 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Durch die vorgesehenen Anpassungen im Jahr 2018 im Bund (2,99 Prozent) und in den Ländern (entsprechend dem dortigen Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 und unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage in der Regel mindestens 1,8 Prozent) wird sich

⁶ Vergleiche hierzu die Darstellung im Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 35).

⁷ Grundgehalt (Endstufe) sowie allgemeine Stellenzulage, die nach Bundesrecht Teil des Grundgehalts ist, nach dem Recht der Länder aber als eigenständige, alimentative Zulage fortgezahlt wird (jetzt teilweise als Strukturzulage bezeichnet) sowie der Sonderzahlung (im Bund und in einzelnen Ländern in das Grundgehalt integriert, in anderen Ländern teilweise noch als Sonderzahlung mit den Dezemberbezügen geleistet).

die Einordnung des Bundes nicht nennenswert verschieben. Wegen der für das Jahr 2019 anstehenden Tarifverhandlungen in den Ländern ist eine Prognose für 2019 nicht möglich.

Gesamtabwägung

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ergeben könnte.

Dies betrifft insbesondere das Versorgungs- und Beihilferecht, das im Betrachtungszeitraum nicht zu Aufzehrungen der allgemeinen Gehaltsbestandteile geführt hat.

Im Hinblick auf die Versorgung gelten die in der Begründung zum BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 36) dargelegten Erwägungen weiterhin. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich keine nennenswerten Einschnitte in diesem Bereich vorgenommen, so dass es sowohl bei den durchschnittlichen monatlichen Ruhegehältern als auch bei der Mindestversorgung zur Absicherung des versorgungsrechtlichen Existenzminimums bei einem stetigen Anstieg bleibt. Dem vom BVerfG geforderten nachhaltig ausgerichteten Gesamtkonzept gesetzgeberischen Handelns wird weiterhin Rechnung getragen. Die Versorgung knüpft an die Entwicklung in der Besoldung stets systembedingt an. Daher gilt für die Gesamtabwägung im Übrigen das für die Besoldung Gesagte entsprechend.

Auch für die Beihilfe gelten die in der Begründung zum BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 36) angeführten Erwägungen fort. Nennenswerte Einschnitte gab es seither nicht. Insbesondere die Härtefallregelungen stellen sicher, dass auch in Ausnahmefällen keine die amtsangemessene Alimentation beeinträchtigenden Belastungen eintreten. Seit dem Inkrafttreten der Bundesbeihilfeverordnung am 14. Februar 2009 dienen Änderungen des Beihilferechts des Bundes im Wesentlichen der Anpassung des Rechts an das sich verändernde Gesundheitswesen, damit auch Beamtinnen und Beamte an der medizinischen Entwicklung partizipieren können.

2. Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Aus dem Alimentationsgrundsatz folgt, dass die Nettoalimentation verheirateter oder verpartnerter Besoldungsberechtigter mit zwei Kindern mindestens 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rdnr. 93 f.). Dieser Abstand ist erforderlich, um dem qualitativen Unterschied zwischen der Grundsicherung als staatlicher Sozialleistung und der Besoldungsleistung als dem Besoldungsberechtigten geschuldetem Unterhalt Rechnung zu tragen.

Die folgende Übersicht zeigt, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Bundesbeamter A 2 Stufe 1⁸		Existenzminimum⁹	
	monatlich	monatlich	
Grundgehalt ¹⁰	2 127,35 €	746,00 €	Regelbedarf Ehepaar ¹¹
Familienzuschlag ¹²	420,61 €	562,00 €	durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder ¹³
		594,00 €	gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern) ¹⁴
Bruttoeinkommen	2 547,96 €	96,00 €	gewichtete durchschnittliche Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern) ¹⁵
steuerlicher Abzug ¹⁶	-91,83 €	38,00 €	gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zwei Kinder ¹⁷
Kirchensteuer ¹⁸	0,00 €		
Solidaritätszuschlag	0,00 €		
Verbleibendes Einkommen	2 456,13 €		
Kindergeld ¹⁹	388,00 €		
private Kranken- und Pflegeversicherung	-424,38 €		
Verfügbares Nettoeinkommen	2 419,75 €	2 036,00 €	Sächliches Existenzminimum²⁰

Danach erreicht das verfügbare Nettoeinkommen von 2.419,75 Euro 118,85 Prozent des maßgeblichen Existenzminimums. Die erforderliche Mindestalimentation von 115 Prozent bzw. 2.341,40 Euro ist damit auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe gewährleistet.

Zur Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommens sind vom Bruttoeinkommen der Besoldungsberechtigten auch die Beiträge für eine alle Familienmitglieder einbeziehende Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Dieser Abzug ist zur vergleichenden Betrachtung erforderlich, da Empfängerinnen oder Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten mit der gesamten Familie beitragsfrei gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Prämien hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variab-

⁸ Bundesbeamtin oder Bundesbeamter, verheiratet, Ehegatte/Lebenspartner oder Ehegatin/Lebenspartnerin nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren.

⁹ Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren.

¹⁰ Vgl. Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 2), Anlage IV, gültig ab 1. März 2018, Bundesbesoldungsordnung A.

¹¹ 11. Existenzminimumbericht vom 2. November 2016 (BT-Drucksache 18/10220, S. 4).

¹² Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet mit zwei Kindern, für die der Besoldungsberechtigte kindergeldberechtigt ist) inklusive Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 2, vgl. Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 2), Anlage V, gültig ab 1. März 2018.

¹³ Vgl. Fn. 11, S. 6.

¹⁴ Vgl. Fn. 11, S. 5 und 7.

¹⁵ Vgl. Fn. 11, S. 5 und 7.

¹⁶ Steuerabzug unter Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) in Höhe von 424,38 Euro monatlich.

¹⁷ Vgl. Fn. 10, S. 6 f., jeweils 19 Euro pro Kind.

¹⁸ Unter der Annahme, dass für alleinverdienende Besoldungsberechtigte regelmäßig zwei Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, entfällt die Kirchensteuer.

¹⁹ Seit 1. Januar 2018 jeweils 194 Euro für das erste und zweite Kind.

²⁰ Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

len ab.²¹ Vergleichbar sind in diesem Zusammenhang die der Basisabsicherung dienenden Beiträge einer an den individuellen Beihilfebemessungssatz angepassten Krankenversicherung. Die Bemessungssätze der Beihilfe des Bundes für die o. g. Familie, auf die sich die Vergleichsberechnung bezieht, betragen 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten, 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner und jeweils 80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder. Die dergestalt angepasste, durchschnittliche Versicherungsprämie für die Basisabsicherung einer verbeamteten bzw. berücksichtigungsfähigen Person betrug im Jahr 2017 für Frauen 226 Euro und für Männer 207 Euro.²² Die Werte beziehen sich auf die Altersgruppe von 25 bis 29 Jahren, die in Anbetracht der Besoldungsgruppe A 2 und der Erfahrungsstufe 1 faktisch der relevante Personenkreis ist. Für Kinder betrug sie 35 Euro.²³ Danach ergaben sich Kosten für die Absicherung des Krankheitsrisikos der vierköpfigen Familie unter Berücksichtigung des steuerlich abziehbaren Anteils von knapp 80 Prozent der vorgenannten durchschnittlichen Versicherungsprämien in Höhe von durchschnittlich 401,38 Euro für das Jahr 2017. Für die Pflegeversicherung sind in derselben Altersgruppe 11,50 Euro je Erwachsenen für das Jahr 2017 anzusetzen. Kinder sind jeweils beitragsfrei mitversichert. Danach ergibt sich insgesamt ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Betrag von 424,38 Euro für das Jahr 2017, der sowohl die Kranken- als auch Pflegeversicherung umfasst.²⁴

Das berücksichtigte sozialhilferechtliche Existenzminimum entspricht der Berechnung des steuerrechtlichen Existenzminimums im 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/10220). Der Existenzminimumbericht dient der Darstellung der steuerlich freizustellenden Beträge; ausgehend von den Regelungen im Sozialrecht wird – typisierend und generalisierend für die Zwecke des Steuerrechts – ein durchschnittlicher sozialhilferechtlicher Mindestbedarf ermittelt. Der hiesige Entwurf greift die dargestellte Berechnungsmethode und die danach ermittelten Durchschnittsbeträge auf. So sind die individuell und altersbedingt differierenden sozialhilferechtlichen Mindestbedarfe als durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge, die nach der im Existenzminimumbericht dargestellten Methode berechnet werden, dient zudem der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum sächlichen Existenzminimum ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht des Bundes dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht.

²¹ Eine hinreichend sichere Datengrundlage hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am 14. Juni 2018 zur Verfügung gestellt. Im Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind (Stand Oktober 2017) 41 Unternehmen der Privaten Krankenversicherung organisiert, so dass die zusammenfassende Auswertung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. die unterschiedlichen Tarife in der Privaten Krankenversicherung angemessen repräsentiert.

²² Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 14. Juni 2018 auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Angaben umfassen beihilfeberechtigte Versicherungsnehmer, deren versicherter Leistungsumfang im oberen Drittel der verfügbaren Tarife Privater Krankenversicherer liegt.

²³ Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 14. Juni 2018 auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Kinder zahlen Einheitsprämie (geschlechtsunabhängig).

²⁴ Es ist versicherungsmathematisch nicht angezeigt, die Beitragsentwicklung in die Zukunft zu extrapolieren. Aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren lassen sich lineare Beitragssteigerungen nicht zuverlässig prognostizieren. Ungeachtet dessen ist aber der nunmehr festgestellte Abstand zum maßgeblichen Existenzminimum ausreichend, um jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation etwaige Veränderungen in der Beitragsentwicklung aufzufangen. Hinzu treten die weiterhin für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehenen Bezügeerhöhungen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen unter V.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2018 bis 2020 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2018		
1.1	Besoldungsanpassung	0,38 Mrd. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	0,19 Mrd. Euro
1.3	Versorgungsrücklage (Besoldungsberechtigte)	0,03 Mrd. Euro
1.4	Versorgungsrücklage (Versorgungsberechtigte)	0,02 Mrd. Euro
Gesamt		0,62 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2019		
1.1	Besoldungsanpassung	0,83 Mrd. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	0,43 Mrd. Euro
Gesamt		1,26 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2020		

1.1	Besoldungsanpassung	1,09 Mrd. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	0,56 Mrd. Euro
Gesamt		1,65 Mrd. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2018 bis 2022 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 140 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 117 Millionen Euro pro Jahr steigen.

Der Bundeshaushalt 2018 hat eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2019 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans des Bundes bis 2022 berücksichtigt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 135 000 Euro. Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten entstehen jedoch nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 450 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R) und die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. März 2018.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Besoldung wird ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen um 2,99 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. März 2018 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 2,99 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen Anpassungssatz zu erhöhen, der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 2 vermindert ist. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 erhöhen sich zum 1. März 2018 die in der Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 - neu -)

In weiterer Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 die im Tarifvertrag vereinbarte einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro für den Monat März 2018.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Zahlung anteilig, entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, gewährt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen einmaligen Zahlung sind die am 1. März 2018 vorliegenden Verhältnisse.

Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen des Bundes, z. B. Ausgleichszulagen, unberücksichtigt. Die Durchführung eines Kaufkraftausgleichs auf die einmalige Zahlung ist ebenfalls ausgeschlossen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags gehört die einmalige Zahlung zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

Durch die Konkurrenzvorschrift wird sichergestellt, dass die einmalige Zahlung jeder oder jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wird. Im Besonderen soll vermieden werden, dass ein Statuswechsel im Laufe des Monats März 2018 (z. B. Berufung eines Tarifbeschäftigten in ein Beamtenverhältnis) zu einem doppelten Anspruch auf die Einmalzahlung führt.

Zu Nummer 2 (Anlagen IV, V, VI, VIII und IX)

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. März 2018 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 erhöhen sich die in Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2019 um 50 Euro.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Anwendung der Vorschrift ist auf das Jahr 2018 beschränkt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Anlage VIII)

Die Anlage VIII enthält die ab 1. März 2019 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R) und die Beträge des Familienzuschlages nach Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen nach Anlage IX zeitgleich zum 1. April 2019.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erhöhung beträgt 3,09 Prozent.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2019 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um den vollen Anpassungssatz von 3,09 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbe-
soldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen verminderten Anpassungssatz
zu erhöhen (siehe im Einzelnen Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppel-
buchstabe cc).

Zu Nummer 2 (Anlagen IV, V, VI und IX)

Die Anlagen IV, V, VI und IX enthalten die ab 1. April 2019 gültigen Beträge.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes
des Bundes vom 18. April 2018 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausge-
wiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R) und die Beträge des
Familienzuschlages in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX
zeitgleich zum 1. März 2020.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erhöhung beträgt 1,06 Prozent.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. März 2020 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Inlandsgrundgehalt orientie-
ren, sind um den vollen Anpassungssatz von 1,06 Prozent zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbe-
soldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen verminderten Anpassungssatz
zu erhöhen (siehe im Einzelnen Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppel-
buchstabe cc).

Zu Nummer 2 (Anlagen IV, V, VI und IX)

Die Anlagen IV, V, VI und IX enthalten die ab 1. März 2020 gültigen Beträge.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die aufgrund der genannten Rechtsverordnungen für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören.

Zu Nummer 2 (§ 71)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Mit den Änderungen des § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die linearen Besoldungsanpassungen zum 1. März 2018, 1. April 2019 und 1. März 2020 auch für die Versorgungsberechtigten übernommen. § 71 Absatz 1 Satz 1 überträgt hierzu die jeweiligen besoldungsrechtlichen Erhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG auf die genannten Bezügebestandteile der Versorgungsberechtigten des Bundes.

Infolge der Aufhebung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 1995) durch das Zweite Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) ist es erforderlich, § 71 Absatz 1 Satz 1, der derzeit auf Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 BBVAnpG 1995 verweist und die zu erhöhenden Bezügebestandteile beinhaltet, neu zu fassen. Bei dieser Gelegenheit werden die Verweisungen auf Vorschriften des BBVAnpG 1995, die ausschließlich für den Landesbereich galten, auf Grund der Föderalismusreform I gestrichen. Zur Klarstellung wird ebenfalls der Überleitungsbeitrag auf Grund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes genannt, dessen Teilnahme an allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 70 bereits programmatisch in § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 geregelt ist.

Inhaltlich tritt keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Recht ein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

§ 71 Absatz 3 wird mangels Anwendungsfällen aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 53 Absatz 4 Satz 4)

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18. April 2018 wird die Verlängerung des FALTER-Arbeitszeitmodells für die Beamtinnen und Beamten des Bundes nachvollzogen. Das FALTER-Arbeitszeitmodell ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18. April 2018 wird die Verlängerung der Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten des Bundes nachvollzogen. Altersteilzeit ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,99 Prozent ab 1. März 2018 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,09 Prozent ab 1. April 2019 (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,06 Prozent ab 1. März 2020 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 12 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,99 Prozent ab 1. März 2018 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Taucherzulage) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) mit Wirkung vom 1. März 2014 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2018 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,09 Prozent ab 1. April 2019 (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,06 Prozent ab 1. März 2020 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 15 (Änderung der Soldatenvergütungsverordnung)

Mit der Entscheidung zur Einbeziehung der Soldatenvergütungsverordnung in die Anpassung mit Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) werden die Vergütungssätze entsprechend nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,99 Prozent ab 1. März 2018 angehoben (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,09 Prozent ab 1. April 2019 (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,06 Prozent ab 1. März 2020 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 18 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,99 Prozent ab 1. März 2018 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,09 Prozent ab 1. April 2019 (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,06 Prozent ab 1. März 2020 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 treten die Anpassungen der Dienst- und Anwärterbezüge zeitlich gestaffelt in Kraft.

Synopse

Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017	Änderung durch Artikel 2
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur</p>

nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.

(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

(7) Die Monatsbeträge der Amtszulagen nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach Absatz 6 teil. Das Landeskirchenamt macht die Monatsbeträge nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Frau Böhland
Dezernentin DAR

Vorsitzende Heike Hardell
Durchwahl +49 431 9797-771
Fax +49 431 9797-707
E-Mail Heike.Hardell@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen 2018_2
Datum Kiel, 07.07.2018

Im Hause

Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss (KBA) gibt folgendes Votum zu dem o.a. Kirchengesetzes ab:

Der Kirchenbeamtenausschuss nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019 zustimmend zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich die Anwendung des Bundesrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hardell
Vorsitzende Kirchenbeamtenausschuss

An

Herrn KR Luncke

Zur Kenntnis

Herrn Landesbischof Ulrich
Frau OKRin Böhland, Herrn OKR Tetzlaff,
Herrn OKR Dr. Ahme

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Pastorinnenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

17.7.2018

**Stellungnahme zum Kirchengesetz über die Anpassung der
Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
2018/2019/2020)**

Sehr geehrter Herr KR Luncke,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche nimmt den
vorliegenden Entwurf zustimmend zur Kenntnis.

Mit herzlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute, Vorsitzender

Pastor Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender